



## **Stadt Heubach Hauptsatzung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 28.06.2016 folgende

### **NEUFASSUNG DER HAUPTSATZUNG**

mit eingearbeiteten Änderungen vom 16.07.2019 und 17.11.2020.

beschlossen:

#### **I. FORM der GEMEINDEVERFASSUNG**

##### **§ 1 Gemeindeverfassung**

- 1) Verwaltungsorgane der Stadt Heubach sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.
- 2) Verwaltungsorgane sind in der Ortschaft Lautern der Ortschaftsrat und der Ortsvorsteher.

#### **II. GEMEINDERAT**

##### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

- 1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Stadt.
- 2) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.
- 3) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

##### **§ 3 Zusammensetzung**

- 1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern, welche die Bezeichnung „Stadträtin“ oder „Stadtrat“ führen.
- 2) Gemäß § 25 Abs. 2 GemO beträgt die Zahl der Gemeinderäte in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, aber nicht mehr als 20.000 Einwohnern - 22.

##### **§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit**

Notwendige Sitzungen des Gemeinderates können unter den Voraussetzungen des § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

#### **III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES**

##### **§ 4 Beschließende Ausschüsse**

- 1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - a) der Bauausschuss
  - b) der Ausschuss für Verwaltungsangelegenheiten, Soziales und Kultur
  - c) der Umlegungsausschuss
  - d) der Stiftungsrat der Stiftung Heubach

- 2) Der Bauausschuss, der Ausschuss für Verwaltungsangelegenheiten, Soziales und Kultur sowie der Umlegungsausschuss bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und jeweils neun weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Der Stiftungsrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und fünf weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- 3) Zum Umlegungsausschuss (ständiger Ausschuss) werden weiter ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme bestellt.
- 4) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall nach der vorgegebenen Reihenfolge ihrer Benennung vertreten (Reihenfolge-Stellvertreter).

### § 5 Umlegungsausschuss

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen.

Auf den Umlegungsausschuss finden § 7 Absätze 2, 3 und 4 sowie § 8 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

### § 6 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist zuständig für die ihm durch die Stiftungssatzung vom 02.03.2016 übertragenen Aufgaben.

### § 7 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- 1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.
- 2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 9 und 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Gemeinderats gegeben.
- 3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
  - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan soweit der Betrag

im Einzelfall mehr als **35.000 €** aber nicht mehr als **100.000 €** beträgt.

3.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als **8.000 €** aber nicht mehr als **25.000 €** im Einzelfall.

- 4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

### § 8 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- 1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- 2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- 3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- 4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- 5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## § 9 Bauausschuss

- 1) Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Vorbereitung der Bauleitplanung,
  - 1.2 Bauanträge und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
  - 1.3 Versorgung und Entsorgung,
  - 1.4 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Wege und Plätze,
  - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
  - 1.6 Technische Verwaltung von städtischen Gebäuden,
  - 1.7 Bauhof und Fuhrpark,
  - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
  - 1.9 Stadtkernsanierung, einfache Sanierungsmaßnahmen und Dorfentwicklung,
  - 1.10 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- 2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bauausschuss über:
  - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über:
    - 2.1.1. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Bundesbaugesetz (BauGB)),
    - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
    - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
    - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 und 36 BauGB),
    - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
  - 2.2 die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 4 Landesbauordnung (LBO),
  - 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbau-

kosten von nicht mehr als **100.000 €** im Einzelfall,

- 2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als **100.000 €** im Einzelfall, soweit nicht Ziff. 2.3,
- 2.5 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB,
- 2.6 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheinigungen für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 15 und 57 Abs. 1 Nr. 3 Städtebauförderungsgesetz – StBauFG.

## § 10 Ausschuss für Verwaltungsangelegenheiten, Soziales und Kultur

- 1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Verwaltungsangelegenheiten, Soziales und Kultur umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
  - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten (die Vorberatung des Haushaltsplanes liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates),
  - 1.3 Schul- und Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen,
  - 1.4 Jugend- und Seniorenarbeit,
  - 1.5 Soziale und kulturelle Angelegenheiten, Stadtbücherei,
  - 1.6 Kinderfest,
  - 1.7 Vereins- und Sportangelegenheiten,
  - 1.8 Städtepartnerschaften,
  - 1.9 Fremdenverkehr,
  - 1.10 Marktwesen,
  - 1.11 Gesundheitswesen,
  - 1.12 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- 2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Verwaltungsangelegenheiten, Soziales und Kultur über:
  - 2.1.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von: Beamten bis einschließlich **Besoldungsgruppe A 11**, Beschäftigten der **Entgeltgruppen 10 bis 11 und S 10 bis S 13 TVöD**, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte und geringfügig Beschäftigte handelt,
  - 2.1.2 Die Beschäftigung und Angelegenheiten von freien Mitarbeitern und sonstigen Honorarkräften,
  - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Frei-

- giebigkeitsleistungen von mehr als **1.000 €**, aber nicht mehr als **10.000 €** im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen,
  - 2.3.1 von mehr als 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - 2.3.2 von mehr als 12 Monaten und von mehr als **10.000 €** (Neben- und Hauptforderung als Gesamtbetrag), aber nicht mehr als **25.000 €** im Einzelfall,
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall bei der Hauptforderung mehr als **2.500 €**, aber nicht mehr als **25.000 €** beträgt und bei der Nebenforderung mehr als **5.000 €**, aber nicht mehr als **10.000 €** beträgt,
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als **25.000 €** aber nicht mehr als **100.000 €** im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Mietobjekten oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als **8.000 €** aber nicht mehr als **25.000 €** im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als **15.000 €** aber nicht mehr als **50.000 €** im Einzelfall.

#### IV. BÜRGERMEISTER

##### § 11 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

##### § 12 Zuständigkeiten

- 1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den

Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

- 2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von **35.000 €** im Einzelfall,
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu **8.000 €** im Einzelfall,
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der **Entgeltgruppen 1 bis 9 und S 1 bis S 9 TVöD**, Arbeitern und Auszubildenden, Beamtenanwärtern, Praktikanten und anderen in der Ausbildung stehenden Personen,
  - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
  - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu **1.000 €** im Einzelfall,
  - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
    - 2.6.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
    - 2.6.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von **10.000 €**, (Neben- und Hauptforderung als Gesamtbetrag),
  - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall bei der Hauptforderung nicht mehr als **2.500 €** und bei der Nebenforderung nicht mehr als **5.000 €** beträgt,
  - 2.8 den Verkauf von Walderzeugnissen,
  - 2.9 Verkauf von Bauplätzen nach einem zuvor vom Gemeinderat festgelegten Verfahren und Preis,
  - 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Mietobjekten oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährli-

chen Miet- oder Pachtwert bis zu **8.000 €** im Einzelfall, Wartungs- und ähnliche Verträge,

2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu **15.000 €** im Einzelfall,

2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen,

2.14 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu **25.000 €**,

2.15 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt nach § 36 BauGB, aber nur bei Entscheidungen über Vorhaben ohne städtebauliche Bedeutung und wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind,

2.16 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzener nach § 55 LBO,

2.17 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB,

2.18 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notfällen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne von § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,

2.19 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gem. § 15 BauGB.

3) Soweit sich die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## **V. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS**

### **§ 13 Stellvertreter des Bürgermeisters**

Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden

aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

## **VI. STADTTEILE**

### **§ 14 Benennung der Stadtteile**

1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

1.1 Stadtteil Heubach (Hauptort mit den Ortsteilen Buch und Beuren),

1.2 Stadtteil Lautern.

2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

## **VII. UNECHTE TEILORTSWAHL**

### **§ 15 Unechte Teilortswahl**

1) Die in § 14 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach der Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieses Wohnbezirks zu besetzen (unechte Teilortswahl).

2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Heubach 19 Sitze

2.2 Wohnbezirk Lautern 3 Sitze

## **VIII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG**

### **§ 16 Einrichtung von Ortschaften**

In den räumlichen Grenzen des Stadtteils Lautern nach § 14 Abs. 1 Nr. 1.2 wird eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaft führt den Namen „Heubach-Lautern“.

### **§ 17 Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrats**

1) In der nach § 16 eingerichteten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.

2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt 8 Mitglieder.

## § 17a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit

Notwendige Sitzungen des Ortschaftsrates können unter den Voraussetzungen des § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

## § 18 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- 1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- 2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen.
- 3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne von Abs. 2 sind insbesondere:
  - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
  - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeit sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
  - 3.3 die Mitwirkung bei der Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Beschäftigten, soweit nicht der Ortschaftsrat nach Abs. 4 hierüber entscheidet; ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung,
  - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
  - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
  - 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- 4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft Lautern betreffen und nicht darüber hinaus für die Gesamtstadt von Bedeutung sind, übertragen:
  - 4.1 die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei Beträgen von mehr als **25.000 €** bis **75.000 €** im Einzelfall bei:
    - a) der Pflege des Ortsbildes und der Brauchtumspflege,

- b) städtischen Gebäuden, Kinderspielflächen, Sport- und Freizeitanlagen, Fremdenverkehrseinrichtungen und Grünanlagen, Jugend- und Vereinshaus,
- c) örtlichen Kanälen,
- d) örtlichen Straßen, Wegen und Wasserläufen,
- e) dem örtlichen Friedhof,
- f) der Förderung der örtlichen Vereine und Vereinigungen.

Bei den Sammelnachweisen beschränkt sich die Zuständigkeit auf die Bewirtschaftung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsmittel von baulichen Anlagen des Hoch- und Tiefbaus. Ausgenommen sind ferner Beschaffungen, bei denen aus wirtschaftlichen Gründen ein Sammelauftrag geboten ist und Fördermaßnahmen, bei denen gesamtstädtische Regelungen vorgegeben sind.

- g) die Benennung der örtlichen Straßen, Wege und Plätze,
  - h) die Jagd- und Fischwasserverpachtung.
- 4.2 Im Rahmen der Zuständigkeiten nach Abs. 1 entscheidet der Ortschaftsrat selbständig anstelle der beschließenden Ausschüsse.
  - 4.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung der in der Ortschaft Beschäftigten; bei Beamten bis zu A 9 mittlerer Dienst.
  - 4.4 Die Zuständigkeiten gelten nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse im Sinne der Gemeindeordnung.
  - 4.5 Die Regelung und Belegung der Benützung der städtischen Turn- und Festhallen und der übrigen Sportanlagen sowie des Jugend- und Vereinshauses im Rahmen der gesamtstädtischen Nutzungs- und Gebührenordnung sowie des Dorfhauses durch örtliche Vereine und Organisationen.
  - 4.6 Der Vorschlag von Prioritäten beim Bau und bei der Unterhaltung von Straßen und Wegen, wenn eine Zuständigkeit des Ortschaftsrats gegeben ist.

## § 19 Ortsvorsteher

- 1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- 2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse

des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung der Ortschaft.

- 3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats
- 4) Ist der Ortsvorsteher nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderats, kann er an Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.
- 5) Der Ortsvorsteher entscheidet über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag in Höhe von **3.000 €** in eigener Zuständigkeit.

## **§ 20 Örtliche Verwaltung**

In der Ortschaft Heubach-Lautern wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, der insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

- 1) Einwohnermeldeamt,
- 2) Ortsbehörde für Arbeiter und Angestelltenversicherung,
- 3) Standesamt,
- 4) Ratschreiberei,
- 5) Entgegennahme, Bearbeitung und Weiterleitung von Anträgen und Wünschen aller Art an die zuständigen Dienststellen der Hauptverwaltung.

## **IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung vom 16.07.2019 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen vom 18.11.2020 treten zum 01.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Heubach, den 18.11.2020

gez.  
Frederick Brütting, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Heubach geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
- ein Dritter die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.